

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sozialausschuss**

70. Sitzung

am Donnerstag, dem 27. Januar 2004, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Andreas Beran (SPD)

Vorsitzender

Wolfgang Baasch (SPD)

Astrid Höfs (SPD)

i. V. von Peter Eichstädt

Arno Jahner (SPD)

Siegfried Tenor-Alschausky (SPD)

Torsten Geerds (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Veronika Kolb (FDP)

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Dr. Heiner Garg (FDP)

Silke Hinrichsen (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Helga Kleiner (CDU)

Thomas Stritzl (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>a) Bericht des Sozialministeriums über die Darlehensvergabe an den Vorstandsvorsitzenden der AOK</b>	<b>5</b>
	Antrag des Abg. Werner Kalinka (CDU) Umdruck 15/4134	
	<b>b) Verfahrensfragen</b> <b>hier: Anhörung weiterer Personen</b>	
<b>2.</b>	<b>Bericht des Sozialministeriums zur Umsetzung der Gesundheitsreform 2002</b>	<b>20</b>
<b>3.</b>	<b>Bericht des Behindertenbeauftragten der Landesregierung über das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderungen</b>	<b>23</b>
<b>4.</b>	<b>Bericht des Innenministeriums zur Verteilung von Jodtabletten für Anwohner von Kernkraftwerken</b>	<b>24</b>
	Antrag der Abg. Veronika Kolb (FDP)	
<b>5.</b>	<b>Entschließungsantrag betr. Schleswig-Holsteinische Offensive für Familien: Familienfreundliches Schleswig-Holstein - Kinder herzlich willkommen</b>	<b>26</b>
	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1857	
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1867	
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 15/1875	

- 6. Tag der Initiativen** **27**
- 7. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe** **28**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/2984
- 8. Verschiedenes** **29**

Der Vorsitzende, Abg. Beran, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Bericht des Sozialministeriums über die Darlehensvergabe an den Vorstandsvorsitzenden der AOK**

Antrag des Abg. Werner Kalinka (CDU)

Umdruck 15/4134

hierzu: Umdruck 15/4136

St Fischer beginnt seinen Bericht mit dem Hinweis die §§ 29 und 87 ff. SGB IV. Darin - so legt er dar - werde dargestellt, dass die Träger der Sozialversicherung rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung seien und dass die Selbstverwaltung von den Versicherten und den Arbeitgebern ausgeübt werde und dafür bei dem Träger Organe zu schaffen seien.

In den §§ 87 ff. sei die Rechtsaufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaft geregelt. Soweit die Kassen ihr Tätigkeitsfeld ausschließlich in Schleswig-Holstein hätten, unterlägen sie der Aufsicht durch das Sozialministerium. Es handele sich um eine Rechtsaufsicht, die in § 87 Abs. 1 nachzulesen sei. Sie erstrecke und begrenze sich auf die Beachtung von Gesetz und Recht.

Es gebe also keine Zweckmäßigkeitkontrolle. Ermessungsentscheidungen solcher Körperschaften könnten nur daraufhin überprüft werden, ob gesetzliche Grenzen des Ermessens überschritten worden seien, aber nicht inhaltlich. Insofern sei die Rechtsaufsicht rechtlich so ausgestaltet wie die Prüfkompetenz eines Verwaltungsgerichtes gegenüber Verwaltungsbehörden.

Der Einsatz von Aufsichtsmitteln, der in § 89 geregelt sei, setze voraus, dass eine Rechtsverletzung vorliege. Ohne eine solche gebe es keine aufsichtsbehördliche Möglichkeit.

Die Ausgestaltung von Dienstverträgen - dazu gehören auch die Gewährung von Darlehen wie andere Entscheidungen, etwa die Nutzung von Dienstfahrzeugen - eröffneten der Selbstverwaltung einen weiten Spielraum. Für diesen Bereich gebe es keine spezial-gesetzlichen Bestimmungen. Hier gelte allgemeines Arbeitsrecht nach BGB-Recht der Dienstverträge. Für

diesen Bereich gebe es auch keine normierten Unterrichtsgebote für die Selbstverwaltung gegenüber der Aufsichtsbehörde. Es gebe aber auch keine Informationsgebote der Aufsichtsbehörde, sich zwingend, automatisch und ohne besonderen Anlass von den jeweils anderen Organen von den Entscheidungen, die sie in diesem Bereich getroffen hätten, informieren zu lassen. Das sei auch nicht üblich. Lediglich wenn Anlass bestehe, wenn es konkrete Hinweise gebe, werde dies zum Anlass genommen, von den aufsichtsbehördlichen Unterrichtsmöglichkeiten, die in § 88 SGB IV geregelt seien, Gebrauch zu machen.

Bei einer Routineprüfung im Jahr 2000 habe die Prüfgruppe, die im Sozialministerium resortiere, bei einer Routineprüfung der Jahresrechnung Kenntnis davon erlangt, dass bei der AOK Schleswig-Holstein einem Vorstandsmitglied ein Darlehen gewährt worden sei. Vorher sei das dem Haus nicht bekannt gewesen. Die Prüfer hätten wegen der Problematik, die sie darin gesehen hätten, die Mitarbeiter informiert, die für die Aufsicht im Sozialministerium verantwortlich seien.

Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen hätten dies zum Anlass genommen, sich über diesen Vorgang zu informieren, ihn rechtlich zu bewerten, was nicht gerade einfach gewesen sei, weil es dafür keine spezial-gesetzlichen Regelungen gebe, sondern die allgemeinen Regelungen, wie sie beispielsweise in § 30 SGB IV enthalten seien, angewandt werden müssten.

Die rechtliche Prüfung habe zu dem abschließenden Ergebnis geführt, dass ein Rechtsverstoß nicht vorliege, sodass keine Möglichkeit bestanden habe, aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Dieses Ergebnis decke sich mit der Bewertung, die auch andere vorgenommen hätten, zum Beispiel mit der Bewertung, wie sie von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beispielsweise für die Folgejahre, 1999 ff., vorgenommen worden seien. In den Prüfberichten sei dieser Punkt nicht aufgegriffen, nicht beanstandet worden. Das decke sich auch mit der rechtlichen Bewertung durch den Bundesverband der AOK.

Zur damaligen Zeit seien deshalb keine Aufsichtsmittel einsetzbar gewesen. Das Haus habe sehr wohl eine Problematik gesehen. Das sei Anlass gewesen, die Verantwortlichen bei der AOK darauf hinzuweisen und zu empfehlen, das Ganze rückgängig zu machen.

Durch aktuelle Ereignisse Ende des letzten Jahres seien dem Sozialministerium andere Aspekte bekannt geworden. Sie hätten das Ministerium veranlasst, mit der AOK in Kontakt zu treten, um sich Informationen über die Tagesordnung und die getroffenen Beschlüsse geben zu lassen, da - dies sei der Anlass gewesen - die Handlungsfähigkeit der AOK hätte berührt sein können. Dies sei Anlass gewesen, eine umfassende aufsichtsbehördliche Prüfung nach § 88

einzuweisen. Das sei in der vorigen Woche geschehen mit der Bestimmung der Geschäftsbereiche, mit denen sich die Prüfung beschäftigen werde, mit der Bestimmung von Unterlagen, die von der AOK im Rahmen dieser Prüfung zur Verfügung zu stellen seien. Die Prüfung vor Ort bei der AOK finde seit Montag statt.

Nach den bisher vorliegenden Informationen sei zu erwarten, dass die Prüfung mit Sicherheit in der nächsten Woche fortgesetzt werde. Er könne keinen genauen Zeitpunkt nennen, wann die Prüfung abgeschlossen sein werde. Er biete dem Ausschuss an, ihn weiter zu informieren, wenn die Prüfung abgeschlossen sei.

Abg. Dr. Garg stellt folgende Fragen:

1. Welche Begründung gebe es dafür, dass die Rechtsaufsicht selbst das erste Darlehen, auf das sie bei einer routinemäßigen Prüfung gestoßen sei, eher negativ bewertet habe?
2. Gelte die für Mitarbeiter bei der AOK festgelegte Grenze von 2.500 € für so genannte Mitarbeiterdarlehen auch für Vorstandsmitglieder?
3. Nach einem unter anderem in den „Lübecker Nachrichten“ auszugsweise veröffentlichten Gutachten bestehe eine mangelnde Sicherheit für die Darlehen. Möglicherweise liege hier ein Rechtsverstoß gegen § 89 SGB IV vor.
4. Er weise auf § 4 Abs. 4 SGB V hin, nach dem die Krankenversicherungen zu einer sparsamen Wirtschaftsführung mit Beitragsmitteln verpflichtet seien. Seiner Auffassung nach hätte das erste Darlehen umgehend zurückgefordert und weitere hätten nicht gewährt werden dürfen.

St Fischer macht deutlich, dass er zu der Höhe des Kredites und dem Grund des Kredites zumindest in öffentlicher Sitzung aus rechtlichen Gründen keine Ausführungen machen könne. Es gehe um Daten von Personen, die nicht in öffentlicher Sitzung genannt werden dürften.

Die Frage der Sicherung hätten sowohl die Landesregierung als auch andere Gutachter anders bewertet, als dies in dem Gutachten geschehen sei, das auszugsweise veröffentlicht worden sei.

Vorstandsmitglieder seien keine Arbeitnehmer der jeweiligen Kassen; für sie gälten daher im dienstrechtlichen Bereich andere Regelungen, nämlich die allgemeinen Regelungen für

Dienstverträge sowie besondere Regelungen, was ihre Organstellung anbetreffe. Arbeitnehmerregeln gälten nicht. Allerdings würden allgemeine Grundsätze des Arbeitsrechtes und des Dienstrechtes analog angewandt.

Zum Thema wirtschaftliche Führung legt er dar, das Ministerium habe keinen Rechtsverstoß gesehen. Das hänge mit dem von ihm genannten Spielraum zusammen. Krankenkassen stünden im Wettbewerb um Versicherte, aber auch um kompetente Führungskräfte. Deshalb hätten sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und der Spezialgesetze die Möglichkeit, Regelungen so auszugestalten, wie sie es aus ihrer Sicht für zweckmäßig und zielführend hielten. Die konkret Handelnden hätten einen Spielraum etwa in Bezug auf die Höhe der Vergütung und der Nebenabreden.

Das Ministerium könne seine Maßstäbe nicht an die Stelle der handelnden Organe setzen. Auch ein Verwaltungsgericht könne in einem Beurteilungsprozess seine Beurteilung nicht an die Stelle des Beurteilers setzen. Insofern sei das Ministerium unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums der AOK zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Rechtsverstoß vorliege.

Es gebe einen Unterschied zwischen legal und legitim. Dinge, die als legal zu bewerten seien, könnte unter anderen Aspekten, etwa moralischen, eine andere Bewertung erhalten.

Abg. Dr. Garg wiederholt seine Frage nach der Begründung der negativen Beurteilung des ersten Kredits und möchte wissen, ob die Rechtsaufsicht Zugang zu den getroffenen Vereinbarungen habe, die im Wettbewerb um die besten Vorstandsmitglieder abgeschlossen wurden.

St Fischer legt dar, nach § 88 gebe es einen Unterrichtsanspruch. Dieser umfasse auch das Verlangen auf Vorlage von Unterlagen. Davon sei nach seiner Kenntnis auch bei der damaligen Prüfung Gebrauch gemacht worden. Der Darlehensvertrag habe bei der damaligen Prüfung vorgelegen.

Nach den von ihm geschilderten Grundsätzen sei eine rechtliche Prüfung durchgeführt und die Vergabe für rechtlich zulässig erachtet worden. Dessen ungeachtet liege nahe, dass Vereinbarungen, die zwischen Vorstand und Verwaltungsrat in dieser Größenordnung getroffen würden, problematisch seien. Die Außenwirkung könne sicherlich keine positive sein.

Dass eine solche Handlung für die Kasse negativ sein könne, liege nahe. Das sei auch im Jahr 2000 erkannt worden und Anlass gewesen, entsprechende Hinweise zu geben.



Abg. Kalinka stellt folgende Fragen:

1. St Fischer habe zwischen legal und legitim unterschieden. Könne daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass er die Darlehensvergabe als nicht legitim angesehen habe? Halte der Staatssekretär die Darlehensvergabe mit den satzungsgemäßen Zwecken für vereinbar? Sei die Darlehensvergabe unter Würdigung von § 60 SGB V und § 30 SGB IV mit der Satzung der AOK vereinbar?
2. Habe das Sozialministerium nach der Feststellung der ersten Kreditvergabe nachgefragt, ob das Darlehen zurückgezahlt worden sei oder ob es weitere Kredite gegeben habe? Sei das Sozialministerium im September 2002 aus dem Bereich der AOK zu diesem Thema angesprochen worden?
3. Treffe es zu, dass das Thema Darlehensvergabe Gegenstand des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten der AOK am 27. Oktober 2003 gewesen sei? Sei die Handlungsfähigkeit der AOK seit diesem Zeitpunkt berührt gewesen?
4. Wem im Sozialministerium sei zu welchem Zeitpunkt was über die Darlehensvergabe im Jahr 2000 bekannt gewesen?
5. Wie hoch sei das zweithöchste Darlehen?

St Fischer verweist auf seine bisherigen Ausführungen zu § 30 SGB IV. Darin seien Verwaltungskosten ausdrücklich genannt. Es gehöre zu den Gestaltungsspielräumen einer Selbstverwaltung, auch die Verwaltungskosten sachorientiert zu bestimmen. Von daher liege kein Verstoß gegen § 30 SGB IV vor. Zu der anderen von Abg. Kalinka genannten Vorschrift könne er derzeit keine Stellungnahme abgeben. - Hier müsse er in eine Überprüfung eintreten.

Die Angelegenheit sei nach dem Jahr 2000 nicht unmittelbar weiterverfolgt worden. Es sei keine aufsichtsbehördliche Kompetenz gesehen worden. Zutreffend sei, dass das Ministerium im Jahr 2002 auf weitere Darlehen angesprochen worden sei. Das Ministerium habe seine bereits im Jahr 2000 geäußerte Auffassung bekräftigt und deutlich von einer Darlehensvergabe abgeraten.

Von einer Behandlung im Vorstandsausschuss im Oktober 2003 sei ihm nichts bekannt. Das bedeute aber nicht, dass nicht andere Mitarbeiter des Ministeriums darüber informiert worden seien. Dazu könne er gegenwärtig nichts sagen.

Er wisse nicht, wer wann was erfahren habe. Er könne allerdings mitteilen, dass die im Rahmen einer Prüfung der Jahresrechnung im Frühsommer 2000 gewonnenen Erkenntnisse an diejenigen Mitarbeiter weitergeleitet worden seien, die die Aufsicht ausübten.

Die Höhe des zweithöchsten Darlehens sei ihm nicht bekannt. Er habe keine Kenntnis darüber, nach welchen Kriterien bei der AOK Darlehen vergeben würden.

Abg. Baasch weist darauf hin, dass der bisherige Vorstandsvorsitzende beurlaubt sei und möchte wissen, welche internen Prüfungen bei der AOK stattfänden. Hätten Organe der Kammer Kontakt mit dem Ministerium aufgenommen, um zu erörtern, wie mit der Angelegenheit weiter umgegangen werden solle? Habe der neue kommissarische Vorstand Kontakt zum Sozialministerium aufgenommen, um zu vereinbaren, wie die Angelegenheit aufgearbeitet werden solle?

St Fischer berichtet, vor zwei Tagen sei in längeres und ausführlicheres Gespräch mit den beiden kommissarischen Vorstandmitgliedern geführt worden mit dem Ziel, Maßnahmen abzusprechen und die Funktionsfähigkeit der AOK in vollem Umfang zu sichern. Damit sei eine sehr konstruktive Zusammenarbeit zur Aufklärung der Vorkommnisse in Gang gesetzt worden. Im Übrigen sei auch die Innenrevision der AOK in Abstimmung mit den Prüfern des Ministeriums mit der Aufklärung befasst.

Was der Verwaltungsrat konkret untergenommen habe, entziehe sich seiner Kenntnis. In den letzten Tagen habe es keine ausdrücklichen Kontakte zwischen dem Verwaltungsrat, dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Ministerium gegeben.

St Fischer legt dar, das Ministerium habe die Einladung zur Verwaltungsratssitzung Anfang Dezember zugesandt bekommen und das zum Anlass genommen, sich vom Verwaltungsrat und vom Vorstand Unterlagen geben zu lassen, um eine zeitnahe Information über Beratungen beziehungsweise Beschlüsse zu erhalten, die getroffen worden seien. Von Beratungsgesprächen, Beratungswünschen des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates sei ihm nichts bekannt.

Abg. Kalinka stellt sodann folgende Fragen:

1. Wann sei die Hausspitze informiert worden?

2. Er kommt zurück auf § 260 SGB V und die Satzung der AOK. Beim besten Willen - so Abg. Kalinka - könne er nicht erkennen, wo eine Grundlage für einen solchen Kredit gegeben sein solle. Nach § 60 SGB V könnten Beitragsgelder nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Er bitte daher, darzulegen, worauf gestützt werde, dass eine solche Darlehensvergabe mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen sei.

3. Gebe es Beraterverträge, die in den Jahren 2002 oder 2003 von der AOK vergeben worden seien?

4. Das Ministerium habe alle fünf Jahre das Recht und die Pflicht, Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsprüfungen der Versicherungsträger vorzunehmen. Diese erfolgten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit. Sei bei diesen Prüfungen etwas aufgefallen?

St Fischer erwidert, die Spitze des Sozialministeriums sei nach Abschluss der rechtlichen Bewertung durch das zuständige Referat und die zuständige Abteilung über die Ereignisse informiert worden, auch über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung, mit der abschließend akzeptiert worden sei, dass ein Rechtsverstoß nicht vorliege, aber ein Hinweis der bereits geschilderten Art hilfreich sein könnte, um Ansehensschädigungen von der AOK abzuwenden. Bei seinen Ausführungen beziehe er sich auf die Ereignisse im Jahr 2000, die im Rahmen einer turnusmäßigen Prüfung bekannt und vom Ministerium ordnungsgemäß durchgeführt worden seien.

Das Ergebnis der juristischen Prüfung beruhe darauf, dass nach § 30 SGB IV nicht nur für den eigentlichen Leistungsbereich Sozialleistungen erbracht werden dürften, sondern auch Verwaltungskosten zu den legalen Aufgaben der Kosten eines Sozialversicherungsträgers gehörten. Zu den Verwaltungskosten gehörten auch die Personalkosten. Im Rahmen der Bestimmung dieser Personalkosten kämen die Grundsätze zur Geltung, die er bereits aufgezeigt habe. Die Selbstverwaltung habe im Rahmen der Eigenverantwortung von dem vorhandenen Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht. Von daher seien Verwaltungskosten, sofern sie nicht unsinnig seien oder einen gewissen Rahmen sprengten, durch die gesetzlichen Normen gedeckt und nicht zu beanstanden.

Im Folgenden merkt er an, dass sich die Diskussion auf Darlehensverträge kapriziere. Werde die Bedeutung dieser Verträge betrachtet, werde ihm sicherlich zugestanden, dass bei der Frage der Bemessung des Gehalts beispielsweise ein viel größerer Spielraum vorhanden sei, als er von seiner wirtschaftlichen Bedeutung her für eine Darlehensvergabe eintrete. Die Gestal-

tung liege bei den Organen der Selbstverwaltung. Das Ministerium könne nur in dem dargestellten begrenzten rechtlichen Umfang tätig werden.

Beratungsverträge seien Gegenstand der laufenden Prüfung. Ein Ergebnis liege noch nicht vor.

Abg. Kolb stellt folgende Fragen:

1. Warum liege aus der Sicht der Rechtsaufsicht bei der ihrer Auffassung nach etwas ungewöhnlichen Sicherung der Darlehen kein Rechtsverstoß vor?
2. Welche Laufzeiten seien längstenfalls für die Darlehen eingeräumt worden?
3. Welche Vereinbarung habe es bezüglich der Rückzahlung der Darlehen gegeben? Gebe es in dem Darlehensvertrag eine Klausel, dass die Rückzahlung bei Ausscheiden sofort fällig werde?

St Fischer verweist erneut auf den Bereich, der dem persönlichen Datenschutz unterliege. Abg. Kolb habe die Bewertung abgegeben, dass es eine Sicherung der Darlehen nicht gegeben sei. Diese Bewertung müsse man nicht teilen. Im Übrigen verweise er darauf, dass Darlehen nach dem BGB Kündigungsfristen unterlägen und aufgrund der allgemeinen rechtlichen Bestimmungen Möglichkeiten bestünden, Rückzahlungen von Darlehen zu verlangen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Kalinka bestätigt St Fischer, dass er eine Kreditvergabe dieser Art unter Verwaltungskosten subsumiere.

Abg. Kalinka wiederholt seine Fragen nach dem Prüfungszeitraum und möchte wissen, ob es im Sozialministerium im Jahr 2002 einen Prüfbericht gebe, der sich mit der Beachtung von Vergabevorschriften bei der AOK beschäftige.

St Fischer antwortet, die letzte Frage könne er derzeit nicht beantworten; er sei bereit, die Antwort auf diese Frage nachzuliefern. Bezüglich der ersten Frage des Abg. Kalinka habe er deutlich gemacht, dass er dies als Teil der Verwaltungskosten sehe. Er verweist auf seine Ausführungen zum Gestaltungsspielraum in diesem Bereich. Er betont, Vorstandsmitglieder seien dienstrechtlich besonders zu behandeln. Sie unterlägen nicht den allgemein üblichen Regelungen anderer Arbeitnehmer, sondern seien mit einer besonderen dienstrechtlichen Po-

sition ausgestattet. Das gelte auch für andere Körperschaften. Im Übrigen habe er keinen Anhaltspunkt dafür, dass turnusgemäße Prüfungen nicht stattgefunden hätten.

Abg. Dr. Garg geht auf den von St Fischer gezogenen Vergleich zwischen Gehältern und Kreditvergabe ein und hält diesen für „schwierig“.

Mache man sich die Argumentation von St Fischer zu Eigen - so Abg. Dr. Garg - erfordere § 30 SGB IV in Verbindung mit § 4 Abs. 54 SGB V und § 260 SGB V die Nachvollziehbarkeit der entsprechenden Verwendung. Er habe mit seiner Frage, ob den Prüfern oder den Ministerien entsprechende Unterlagen vorgelegen hätten, nicht den Kreditvertrag an sich gemeint, sondern eine allgemeine Vereinbarung, wie beispielsweise mit einem besonderen Mitarbeiter getroffene Nebenabreden oder Vereinbarungen, und möchte wissen, ob entsprechende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen hätten.

St Fischer legt dar, seines Wissens gebe es keine derartigen allgemeinen Regelungen. Die für den Verwaltungsrat Handelnden seien frei, dies mit den Vorstandsmitgliedern auszuhandeln. Weder durch Rechtsvorschriften noch durch Aufsichtsbehörden gebe es Vorgaben oder Muster, an denen man sich orientieren könne.

Nach Auffassung von Abg. Dr. Garg ist eine Grundlage erforderlich, die - selbst dann, wenn man sich die Argumentation von St Fischer zu Eigen mache -, die die Vergabe eines entsprechenden Darlehens rechtfertige.

St Fischer verweist darauf, dass es sich um den außertariflichen Bereich handele. Es gebe keine Regeln oder Vorschriften, die besagten, dass eine Selbstverwaltungskörperschaft so etwas mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen habe. Es gebe weder eine Verpflichtung noch einen Anlass für das Ministerium, etwa Einsicht in die Dienstverträge von Selbstverwaltungskörperschaften zu nehmen.

Den Vergleich - so St Fischer - habe er im Zusammenhang mit der Verwendung von Versicherungsgeldern gebraucht. Damit habe er deutlich machen wollen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Darlehenvertrages - eine entsprechende Sicherung vorausgesetzt - relativ gering sei zum Vergleich zu der offenbar von allen akzeptierten Gestaltungsfreiheit bei der Höhe des Gehalts.

Abg. Birk stellt folgende Fragen:

1. Wann sei dem Sozialministerium und der Leitungsebene das von einigen Presseorganen zitierte kritische Rechtsgutachten zur Darlehenssicherheit bekannt geworden?

2. Wann wäre die Rechtsaufsicht gehalten gewesen, einzuschreiten?

St Fischer antwortet, aus seinem Bereich seien ihm als Leitlinie geeignete Regeln nicht bekannt. Üblicherweise gebe es große Gestaltungsspielräume bei Selbstverwaltungskörperschaften, auch im Bereich öffentlicher Körperschaften. Das sei gesetzgeberisch so gewollt. Per se halte er das auch für richtig, denn die Selbstverwaltung werde nicht von irgendjemandem oder nicht interessierten Außenstehenden gestellt, sondern von den Beitragszahlern, den Arbeitnehmern und den Versicherungsnehmern.

Es gebe Beispiele, in denen Ausgaben beanstandet würden, insbesondere wenn ein Aufgabenbezug nicht hergestellt werden könne. Das könne der Fall sein bei Sponsoring, wenn nicht deutlich werde, dass die Ausgaben einen Bezug zu der gesetzlichen Aufgabe hätten. In dem hier in Rede stehenden Bereich sei es, wenn es um die dienstrechtlichen Angelegenheiten gehe, sehr schwer, Grenzen zu definieren.

Die kritische Stellungnahme sei im Zuge der bereits angesprochenen Verwaltungsratssitzung im Dezember oder Anfang Januar bekannt geworden.

Abg. Baasch macht deutlich, es sei erforderlich, die Frage zu diskutieren, ob die Selbstverwaltung, wie sie derzeit strukturiert sei, kontrollierbar sei. Weiter geht er auf den Geschäftsbericht der AOK ein. Daraus werde deutlich, wer Verantwortung trage. Er habe ein Interesse daran, zu erfahren, wie die Angelegenheit AOK-intern aufgearbeitet werde und in welche Richtung, und hält es für wichtig, dass das Sozialministerium diesen Prozess begleitet und den Ausschuss auf dem Laufenden hält.

Abg. Hinrichsen erörtert das Thema Selbstverwaltung und damit zusammenhängend die Kontrolle im Rahmen der Selbstverwaltung. Sie vertritt die Ansicht, dass zunächst einmal intern Klärungen herbeigeführt werden müssten, stellt die Frage, inwieweit den Selbstverwaltungsorganen geholfen werden könne, ihr Kontrollrecht besser wahrzunehmen, und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der Verwaltungsrat das Ergebnis seiner Überlegungen den Mitgliedern mitteilt.

Abg. Kalinka stellt fest, dass die Beurteilungen der Angelegenheit offensichtlich sehr unterschiedlich ausfielen.

Er komme darauf zurück, dass die Spitze des Sozialministeriums bereits im Jahr 2000 informiert gewesen sei und die AOK in unmissverständlicher Tendenz darauf hingewiesen habe, dass derartige Darlehensvergaben nicht erfolgen sollten. Erstaunlich sei, dass genau das Gegenteil eintrete und sogar neue Darlehen gewährt würden. Vor diesem Hintergrund müsse man sich die Frage stellen, ob die Absicht des Ministeriums keine durchgreifende Wirkung erzielen könne.

Er frage, ob der Vorgang das Ministerium nicht dazu gebracht habe zu sagen, dass es sich um einen ungewöhnlichen Vorgang handle, den man sich genauer ansehen müsse. Dass der Kreditvertrag nicht Bestandteil des Dienstvertrages gewesen sei, sei wohl klar.

Stelle sich mit Blick auf mögliche Rentenansprüche ein Prüfungsbedarf durch das Sozialministerium?

Abg. Kalinka kommt auf die Äußerung von St Fischer zu sprechen, es sei nicht gerade einfach gewesen, den Vorgang zu bewerten, und fragt, was ihm dabei durch den Kopf gegangen sei.

St Fischer weist darauf hin, dass er erst seit 2001 im Ministerium sei. Im Übrigen gibt er zu bedenken, dass die Sache nicht einfach sei; das bewiesen die hier gestellten Fragen.

Er betont, für diesen Bereich fehlten spezialgesetzliche Regelungen. Angewandt würden hier allgemeine Regeln, die, auf diesen Fall konkretisiert, keine unmittelbare Aussage enthielten. Die Frage bedürfe daher einer besonderen rechtlichen Prüfung.

Er fährt fort, sofern jetzt Entscheidungen zu treffen sein, müssten dies die Verantwortlichen tun. Sofern es gewünscht werde, würden diese Entscheidungen vom Ministerium im Wege der Beratung unterstützt. Im Rahmen der Kompetenz als Aufsichtsbehörde würden die Entscheidungen daraufhin überprüft werden, ob sie rechtmäßig seien.

Dass eine Darlehensvergabe nicht zusammen mit Abschluss eines Sonderdienstvertrages erfolge, sei nicht außergewöhnlich. Es sei aber durchaus üblich, Anstellungsverträge zu ändern. Auch müssten Vereinbarungen nicht alle in einem Vertrag geregelt sein.

Auch er finde erstaunlich, dass trotz entsprechend deutlicher Hinweise aus seinem Haus an die Akteure im alten Sinne weitergehandelt worden sei. Das sei keine juristische Bewertung. Das habe auch nichts mit der Aufsicht zu tun; die Aufsicht habe insoweit gerade keine Kompetenz. Wenn die Kompetenz nicht vorhanden sei, könne sie auch nicht ausgeübt werden.

Dann müsse akzeptiert werden, wenn sich andere über wohlgemeinte Ratschläge hinwegsetzen.

Abg. Dr. Garg hebt hervor, im Kern gehe es um die Frage, ob die Rechtsaufsicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe und ihren Pflichten nachgekommen sei. Maßgeblich dafür sei die Antwort auf die Frage, ob § 89 SGB V zum Zuge komme. Das Ministerium verneine diese Frage. Er sei nach wie vor anderer Auffassung. In diesem Zusammenhang regt er an, den Landesrechnungshof um Überprüfung zu bitten.

Abg. Kalinka schließt sich dem Vorschlag des Abg. Dr. Garg an.

Sodann verweist er sowohl auf die Satzung der AOK als auch auf das SGB und wiederholt seine Frage, worauf das Ministerium seine Ansicht stütze, dass es rechtsaufsichtlich keine anderen Möglichkeiten gegeben habe, als so zu handeln, wie es gehandelt habe.

Er geht auf die Aussage ein, dass Anstellungsverträge geändert werden könnten, und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Kreditangelegenheit nicht im Rahmen eines Dienstvertrages geregelt worden sei.

Weiter fragt er, ob das Ministerium der AOK mit Blick auf mögliche Rentenansprüche eine Beratung anbiete.

St Fischer erwidert, er habe nichts zu Dienstverträgen gesagt, die den Vorstandsvorsitzenden betreffen, sondern generell auf die Frage, zu welchem Regelungsbereich diese Angelegenheit gehöre, darauf hingewiesen, dass bei außertariflichen Regelungen, bei allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen verschiedenste Vorgehensweisen denkbar seien. Nicht alles, was das Arbeitsverhältnis angehe, müsse von vornherein in einem ersten Anstellungsvertrag geregelt sein. Dieser könne im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses geändert werden und es sei durchaus üblich und zulässig, das zu tun. Daneben gebe es die Möglichkeit, weitere Verträge abzuschließen, die formal nicht den Anstellungsvertrag änderten, aber die Frage der Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und außertariflichem Arbeitnehmer betreffen.

Der von Abg. Kalinka angesprochene § 260 spreche von denselben Verwaltungskosten, die in § 30 SGB IV genannt seien. Subsumiere man das also unter Verwaltungskosten und es sei keine Norm vorhanden, die diese Art von Verwaltungskosten verbiete, handele es sich um zulässige Verwaltungskosten, die getätigt werden könnten.



Er habe Zweifel, ob der Landesrechnungshof bei der hier aufgeworfenen Frage die richtige Prüfinstanz sei. Hier gehe es um die Rechtsanwendung bestimmter rechtlicher Vorschriften. Das falle nicht in die Fachkompetenz des Landesrechnungshofs.

Abg. Baasch spricht sich dafür aus, zunächst die interne Prüfung der AOK sowie die Prüfung durch das Ministerium abzuwarten, sich dann der Frage zuzuwenden, ob die Mechanismen, die hätten greifen sollen, nicht gegriffen hätten, und über die Frage zu diskutieren, ob andere Mechanismen notwendig seien, sowie gegebenenfalls auf Bundesebene eine Initiative zu starten.

St Fischer weist darauf hin, dass § 35 a Abs. 6 SGB IV mit Wirkung ab 1. Januar 2004 dahin geändert worden sei, dass die Höhe der jährlichen Vergütung der einzelnen Vorstandmitglieder einschließlich der Nebenleistungen und der wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht zu veröffentlichen seien. Der Bundesgesetzgeber habe also Maßnahmen ergriffen, um die Vergütung von Vorstandmitgliedern im Bereich der Sozialversicherungsträger mit Transparenz zu versehen.

Abg. Hinrichsen begrüßt die Transparenzregelung. Weiter vertritt sie die Ansicht, dass gleichzeitig mit Abschluss eines Sonderdienstvertrages sicherlich kein Darlehensvertrag abgeschlossen werde und dass im Sonderdienstvertrag in der Regel auch versorgungsrechtliche Ansprüche geregelt würden.

St Fischer bejaht die Fragen des Abg. Dr. Garg, dass bei dem in Rede stehenden Darlehensvertrag eine Mitbestimmungspflicht wegen des Organstatus nicht bestehe.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Garg antwortet St Fischer, nach der rechtlichen Bewertung des Sozialministeriums sei es so, dass die Verwaltungsratsvorsitzenden laut Satzung allein über die Vergabe von Darlehen an den Vorstandsvorsitzenden hätten entscheiden dürfen.

Auf die Frage des Abg. Dr. Garg, ob die Verwaltungsratsvorsitzenden keine Informationspflicht gegenüber dem übrigen Verwaltungsrat gehabt hätten, macht St Fischer deutlich, dass er diese Frage rechtlich nicht geprüft habe. AL Trede ergänzt, ob hier eine Information stattgefunden habe, sei in erster Linie ein Problem der Selbstverwaltung.

Auch Abg. Birk begrüßt die Transparenzregelung. Sodann spricht sie sich gegen die Einschaltung des Landesrechnungshofs aus.

Abg. Kalinka verweist auf § 24 der AOK-Satzung und vertritt die Ansicht, dass eine Entscheidung über eine Kreditvergabe nicht von den Verwaltungsratsvorsitzenden hätten getroffen werden dürfen. Wenn dem so sei, wären die Aufsichtsbehörden verpflichtet gewesen, eine Aufsichtsratsitzung einzuberufen.

St Fischer betont, dass die rechtlichen Sachverhalte geprüft worden seien. Geprüft worden sei auch die Vertretungskompetenz der beiden Verwaltungsratsvorsitzenden in dieser Frage. Ergebnis der juristischen Prüfung sei gewesen, dass die beiden Verwaltungsratsvorsitzenden für diese Entscheidung kompetent gewesen seien und die Verantwortung dafür zu tragen hätten und der Verwaltungsrat nicht einzuschalten gewesen sei. Wenn das so sei, habe die Aufsichtsbehörde keine rechtliche Handhabe, eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen.

Abg. Dr. Garg stellt fest, dass das Ministerium und er diametral entgegengesetzte Rechtsauffassungen verträten.

Abg. Baasch macht deutlich, dass die Aufsichtsbehörde dann tätig werden müsse, wenn die Selbstverwaltung nicht funktioniere. Das sei aber hier nicht das Problem; die Selbstverwaltung habe funktioniert. Er wiederholt, ihn interessiere insbesondere, wie die künftige Entwicklung sei und wo gegebenenfalls gesetzliche Änderungen notwendig seien. Voraussetzung dafür seien abgeschlossene Prüfungen sowohl durch die Landesregierung als auch AOK-intern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass unterschiedliche rechtliche Standpunkte vertreten würden und schlägt vor, sich im Ausschuss zu einem späteren Zeitpunkt erneut berichten zu lassen.

Abg. Dr. Garg fragt, aus welcher rechtlichen Grundlage die Rechtsauffassung abgeleitet werde, dass die Verwaltungsratsvorsitzenden allein hätten entscheiden können.

St Fischer entgegnet, diese Frage sei ausdrücklich Gegenstand der Prüfungen im Jahr 2000 gewesen. Nach seiner Erinnerung werde dieses Recht aus den §§ 29, 31 und 33 der AOK-Satzung abgeleitet. Sollte ihn seine Erinnerung trügen, werde er den Ausschuss entsprechend informieren.

Abg. Kalinka stellt die Frage, ob eine Änderung der Bewertung durch das Ministerium erfolge, wenn bekannt sei, dass einer derjenigen, der an der Genehmigung mitgewirkt habe, äußere, er sei nicht mehr bereit, derartige Dinge zwischen Tür und Angel zu unterschreiben, und ein Einschreiten der Rechtsaufsicht für erforderlich halte. - St Fischer weist auf die vorgetra-

gene Bewertung aus dem Jahr 2000 hin und macht deutlich, dass es auch aus heutiger Sicht keine andere Bewertung gebe.

Der Ausschuss verständigt sich darauf, in seiner nächsten Sitzung am 12. Februar 2004 einen Sachstandsbericht des Ministeriums entgegenzunehmen.

**b) Verfahrensfragen**

**hier: Anhörung weiterer Personen**

hierzu: Umdrucke 15/4134, 15/4151, 15/4154, 15/4161

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Voraussetzung für die Anhörung von Personen im Ausschuss ein Ausschussbeschluss sei, darauf, dass Herr Buschmann seine Bereitschaft, dem Ausschuss zu einem Gespräch zur Verfügung zu stehen, zurückgezogen habe, sowie auf das laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

Abg. Baasch sieht derzeit keine Notwendigkeit, weitere Personen anzuhören.

(Unterbrechung: 15:45 bis 15:50 Uhr)

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht des Sozialministeriums zur Umsetzung der Gesundheitsreform  
2002**

hierzu: Schreiben des Marien-Stifts, Umdruck 15/4121

Schreiben der Lebenshilfe Schleswig-Holstein, Umdruck 15/4152

St Fischer berichtet, das Gesundheitsreformgesetz sei zum 1. Januar in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen habe es einige Unsicherheiten und viele öffentliche Reaktionen gegeben, insbesondere im Bereich der Zuzahlungen. Das hänge zum Teil damit zusammen, dass die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der Selbstverwaltung überlassen sei, nämlich einem gemeinsamen Bundesausschuss, der in Ausfüllung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen festlege, wann von chronischen Erkrankungen gesprochen werde, in welchen Fällen Fahrtkosten übernommen würden und wie die Praxisgebühren ausgestaltet würden. Bei der Praxisgebühr bedürfe es daneben noch Abstimmungen zwischen den Kassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Ärzten. Weil die Selbstverwaltungsgremien es nicht geschafft hätten, all diese Punkte fristgerecht bis zum 1. Januar zu regeln, habe es zu Beginn des Jahres einige Unsicherheiten gegeben. Einige Bestimmungen seien in den letzten Tagen getroffen worden.

Verständlich sei, dass die neuen Regelungen bei Betroffenen Unmut auslösten. Er wolle in Erinnerung rufen, dass diese Neuregelungen - von zwei Fraktionen im Bundestag abgesehen - fraktionsübergreifend beschlossen worden seien. Die Gesundheitsreform beruhe auf einem parteiübergreifenden Kompromiss. Die Frage der Zuzahlungen sei ausdrücklich Bestandteil dieses Kompromisses gewesen. Gerade in diesem Punkt seien erhebliche Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erfolgt. Der ursprüngliche Gesetzentwurf habe eine so genannte Facharztgebühr lediglich für die Fälle vorgesehen, in denen jemand zum Facharzt gehe, ohne vorher beim Hausarzt gewesen zu sein.

Weitergehendes sei politisch gewollt gewesen und habe entsprechende Konsequenzen, die sich letztlich auch mindernd auf Beiträge auswirken sollten. Faktisch entstünden weniger Ausgaben bei den Krankenkassen. Dadurch sei es diesen möglich, die Minderausgaben den Beitragszahlern beitragsatzmindernd zugute kommen zu lassen.

Politische Forderung insbesondere der CDU sei gewesen, Sozialhilfeempfänger in das System der GKV einzubeziehen. Sie erhielten von den Kassen die gleichen Leistungen wie gesetzlich Versicherte und die Kassen bekämen ihre Aufwendungen von den Sozialhilfeträgern erstattet. Die Integration der Sozialhilfeempfänger beziehe sich nicht nur auf die Leistungen, sondern auch auf die Zuzahlungen. Auch für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern gelte die zumutbare Belastungsgrenze von 1 % bei chronisch Kranken beziehungsweise 2 % im Regelsatz.

Bei in Heimen untergebrachten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die lediglich ein Taschengeld erhielten, gelte dieses Prinzip auch. Auch bei ihnen seien Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze einzufordern. Da es sich in der Regel um chronisch Kranke handele, liege der Satz für Zuzahlungen bei 1 % des Regelsatzes, nicht des Taschengeldes. Insgesamt handele es sich um etwa 35 € im Jahr, die vom Taschengeld zu zahlen seien. Zu beachten sei, dass Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die in Heimen untergebracht seien, de facto eine größere Leistung erhielten als nur das Taschengeld.

Abg. Baasch macht deutlich, es sei schwierig, diese sozialpolitische Maßnahme zu verdeutlichen. Eine Abwicklung über die Eingliederungshilfe, wie es die Lebenshilfe vorgeschlagen habe, sei seiner Ansicht nach nicht möglich. Er vertrete allerdings die Auffassung, dass die Politik gut beraten wäre, gerade die Problematik bei den Menschen, die nur ein Taschengeld zur Verfügung hätten, aufzugreifen und zu überlegen, ob es eine Möglichkeit gebe, sie von diesen Zuzahlungen zu befreien. Außerdem bitte er die Landesregierung, dem Ausschuss einen Bericht über die Änderungen des SGB XII - Grundsicherung - zu erstatten.

Abg. Birk stimmt Abg. Baasch hinsichtlich einer möglichen Initiative für diejenigen zu, die über ein Taschengeld verfügten, und vertritt die Ansicht, der Bundesgesetzgeber habe die hier aufgeworfenen Fragen offensichtlich nicht hinreichend geprüft. Sie möchte wissen, ob es möglich sei, die Beiträge für Sozialhilfeempfänger nicht zu Quartalsbeginn, sondern monatsweise abzurechnen. Sie gibt zu bedenken, dass diese neue Belastung nicht bei dem Existenzminimum eingerechnet worden sei, sodass sich hier möglicherweise ein Rechtsanspruch für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ergebe. Auch sie geht auf die Grundsicherung ein und fragt nach dem Stand der Abarbeitung sowie ergänzenden Sozialhilfeleistungen trotz Grundsicherung.

St Fischer sagt zu, dem Ausschuss einen Bericht über die Änderungen des SGB XII zukommen zu lassen. Er legt dar, dass das Teil des Ergebnisses des Vermittlungsverfahrens gewesen sei. Es habe die deutliche Forderung der CDU gegeben, die Grundsicherung abzuschaffen.

Als Kompromiss sei herausgekommen, dass die Grundsicherung einem besonderen Abschnitt im BSHG zugeordnet werde, allerdings mit anderen Anspruchsvoraussetzungen. Über die praktischen Auswirkungen könne er erst berichten, sobald die Kommunen die entsprechenden Daten zum Stichtag 31. Dezember zur Verfügung gestellt hätten.

Derzeit würden die Regelsätze für Sozialhilfe neu festgesetzt. Darin seien die Aufwendungen für die Beiträge enthalten. Er sehe kaum Möglichkeiten, die Sozialhilfeträger zu anderen als bisherigen Aktivitäten zu verpflichten. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass im Heimbereich im Januar durch die Zahlung von etwa 30 € existenzielle Schwierigkeiten aufträten. Soweit es sich um andere Sozialhilfeempfänger handele, müsse diese Frage individuell mit dem Sozialamt geklärt werden.

Abg. Kolb bezieht sich auf das Schreiben des Marien-Stifts und regt an, darüber nachzudenken, hier zu einer Lösung zu kommen und diesen Personenkreis gegebenenfalls wieder von der Beitragspflicht zu entbinden.

Abg. Geerds weist darauf hin, dass es sich bei dem Gesetz um einen Kompromiss über viele Parteilinien hinweg gehandelt habe. Die Gesamtregelung wolle er nicht infrage stellen. Es gebe allerdings einige Punkte, beispielsweise den, der vom Marien-Stift aufgezeigt worden sei, den er durchaus für veränderungsbedürftig halte. Er schlägt vor, an die sozialpolitischen Sprecher im Bundestag heranzutreten und sie auf diese Einzelfälle und deren Auswirkungen hinzuweisen.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis nimmt. Außerdem stellt er Übereinstimmung dahin fest, dass die Fraktionen - gegebenenfalls am Rand der nächsten Plenartagung - über weitere Schritte in dieser Angelegenheit nachdenken.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bericht des Behindertenbeauftragten der Landesregierung über das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderungen**

hierzu: Umdruck 15/4174

Herr Dr. Hase gibt den aus Umdruck 15/4174 ersichtlichen Bericht ab und geht dabei insbesondere auf die Themen Aktivitäten, Sensibilisierungserfolge, Verunsicherung, Gesundheitsreform, SGB XII, Barrierefreiheit, ÖPNV, Internetpräsentation, barrierefreie Wahlen und kommunale Behindertenbeauftragte ein. Als Handlungsrahmen für Politik definiert er insbesondere Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe und die Schaffung eines Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit.

Die Vertreter aller Fraktionen bedanken sich für den vorgelegten Bericht und die darin aufgeführten Aktivitäten.

Abg. Birk regt an, zusammen mit den Arbeitsämtern und dem Wirtschaftsminister über die hier anstehende Thematik zu diskutieren.

Herr Dr. Hase legt in diesem Zusammenhang dar, dass er Kontakt mit verschiedenen Ressorts aufgenommen habe, um zu eruieren, welche Fördermaßnahmen möglich seien. Im Bereich des Wirtschaftsministeriums solle insbesondere der Tourismusbereich betrachtet werden. Ähnliches gelte für den Innenminister, mit dem zusammen mit der Investitionsbank spezielle Vorhaben zu fördern seien.

Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen antwortet Herr Dr. Hase, seit dem In-Kraft-Treten des Landesgleichstellungsgesetzes habe er keine konkreten Erfahrungen mit dem Denkmalschutz gemacht. Derzeit gebe es einen konkreten Fall beim Umbau einer Kirche.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Bericht des Innenministeriums zur Verteilung von Jodtabletten für Anwohner von Kernkraftwerken**

Antrag der Abg. Veronika Kolb (FDP)  
Umdruck 15/4135

Abg. Kolb möchte wissen, aus welchem Grund die Verteilung von Jodtabletten erfolgen sollte. Herr Schönherr antwortet, sie würden im Sommer noch nicht verteilt werden, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhanden seien. Seitdem es Atomkraftwerke in Schleswig-Holstein gebe, würden Jodtabletten vorgehalten, und zwar bisher in den Rathäusern und in den öffentlichen Stellen. Seit 1999 gebe es neue Empfehlungen der Strahlenschutzkommission, die andere Dosen als bisher vorsähen.

Außerdem habe die Strahlenschutzkommission einen neuen Verteilmodus vorgeschlagen. Vorgesprochen worden sei, dass Jodtabletten im Umkreis von 0 bis 5 km an die Haushalte vorverteilt werden sollten, in den Bereichen 5 bis 10 km vorverteilt werden könnten oder in öffentlichen Einrichtungen vorgehalten würden und im Bereich von 10 bis 25 km im Bedarfsfall verteilt würden. In Gebieten zwischen 25 bis 100 km sollten Jodtabletten an einigen wenigen zentralen Lagern in der Bundesrepublik vorgehalten werden, um an die Bevölkerung unter 45 Jahre verteilt zu werden.

Für die Jodtabletten in neuer Dosis sei im Dezember eine neue arzneimittelrechtliche Zulassung erfolgt. Die Beschaffung könne nunmehr bundesweit einheitlich durch das Bundesumweltamt erfolgen. Eine Vorverteilung sei möglich, wenn der arzneimittelrechtliche Weg beschritten werde. Im Ereignisfall sollten die Tabletten innerhalb von zwei bis vier Stunden nach Eintritt des Ereignisses eingenommen werden.

Auf weitere Fragen der Abg. Kolb legt Herr Schönherr dar, im Konsens mit den angrenzenden Bundesländern strebe Schleswig-Holstein an, die Tabletten in einem Umkreis von 10 km zu verteilen. Eine Vorverteilung solle erfolgen, um in einem Ereignisfall eine möglichst schnelle Einnahme von Tabletten zu ermöglichen.

Es gebe eine potenzielle Gefahr durch Atomkraftwerke, die von Experten für gering eingeschätzt werde. Vorsorge sei notwendig. Er wolle, bezogen auf die Frage der Abg. Kolb nach



den Risiken der Einnahme der Tabletten, darauf hinweisen, dass Katastrophenschutz eine Brutalmethode sei. Eine hundertprozentige Sicherheit sei nicht möglich. Es müsse damit gerechnet werden, dass unter Umständen Opfer zu beklagen seien. Im Übrigen werde an alle Haushalte im Bereich der Atomkraftwerke eine Broschüre verteilt, der zu entnehmen sei, wie man sich im Eintrittsfall zu verhalten habe.

Auf Fragen der Abg. Birk verweist St Fischer darauf, dass für den Fall des Eintritts einer Katastrophe Krisenstäbe gebildet würden.

St Fischer bejaht die Frage der Abg. Kolb, ob Krankenhäuser in die Überlegungen einbezogen seien. Im Übrigen weist er darauf hin, dass bei kleineren Vorfällen Jodtabletten durchaus hilfreich sein könnten.

Abg. Baasch bittet, dem Ausschuss die Broschüre zur Verfügung zu stellen. Außerdem fragt er nach der Lagerung von Tabletten. Herr Schönherr legt dar, in dem 25-km-Radius würden die Tabletten örtlichen in Rathäusern oder Apotheken gelagert, innerhalb des Radiuses von 100 km gebe es bundesweit vier Lager, von denen auf die örtlichen Organisationen verteilt werde. In diesem Zusammenhang erklärt er sich bereit, dem Ausschuss eine entsprechende Übersichtskarte zuzuleiten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entschließungsantrag betr. Schleswig-Holsteinische Offensive für Familien: Familienfreundliches Schleswig-Holstein - Kinder herzlich willkommen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/1857

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/1867

Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 15/1875

(überwiesen am 15. Mai 2002)

hierzu: Umdrucke 15/3193, 15/3236, 15/3253, 15/3289, 15/3428, 15/3440,  
15/3452, 15/3476, 15/3479, 15/3480, 15/3491, 15/3498,  
15/3499, 15/3501 bis 15/3504, 15/3506, 15/3507,  
15/3520, 15/3522, 15/3542 bis 15/3544, 15/3877, 15/4046

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Antrag in der Fassung des Umdrucks 15/4046 anzunehmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Tag der Initiativen**

hierzu: Entwurf des Vorsitzenden des Sozialausschusses, Umdruck 15/4145

Der Ausschuss erklärt sich nach kurzer Diskussion mit dem vom Vorsitzenden erarbeiteten Konzept eines Tages der Initiativen einverstanden und beauftragt den Vorsitzenden mit der weiteren konkreten Verfolgung des Konzepts.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/2984

(überwiesen am 14. November 2003)

hierzu: Umdrucke 15/4033, 15/4113

- Verfahrensfragen; hier: Festlegung des Kreises der mündlich Anzuhörenden -

Der Ausschuss kommt überein, auf die vorgesehene mündliche Anhörung zu verzichten.

Ferner strebt er an, die abschließende Beratung in seiner Sitzung am 4. März durchzuführen. Einvernehmen besteht darin, Änderungsanträge nach Möglichkeit im Vorwege auszutauschen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

- a) Der Vorsitzende spricht den am 4. September 2004 geplanten Tag der offenen Tür an und stellt die Frage in den Raum, ob sich der Sozialausschuss daran beteiligen wolle.
- b) Es werden Überlegungen angestellt, eine etwa einstündige Veranstaltung (Podiumsdiskussion mit je einem Vertreter der Fraktionen und anschließende Diskussion mit der Öffentlichkeit) durchzuführen. Diese Überlegung soll innerhalb der Fraktionen erörtert werden.
- c) Der Ausschuss kommt überein, sich in seiner Sitzung am 4. März mit den Empfehlungen sowohl des Alten- als auch des Jugendparlamentes zu beschäftigen.
- d) Abg. Birk bittet, in der nächsten Sitzung über das Budget der Kassenärztlichen Vereinigung für Psychotherapeuten zu berichten.

Der Vorsitzende, Abg. Beran, schließt die Sitzung um 17:35 Uhr.

gez. Beran  
Vorsitzender

gez. Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin